

Geschäft 4488

**Revision Reglement über die Ausrichtung von
Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil**

Geschäft 4342A

**Beantwortung der Motion
von Patrick Lautenschlager und Niggi Morat,
betreffend
Mietzinszuschüsse in Allschwil**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 21. Oktober 2020

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen	4
4. Motion betreffend Mietzinszuschüsse in Allschwil, Geschäft 4342	5
5. Antrag	6

Beilagen

- Entwurf überarbeitetes Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil
- Synopse

1. Ausgangslage

Im Zuge der Erarbeitung des «Reglements über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil» entschied der Gemeinderat, auch das «Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen» zu überarbeiten.

Am 19. Juni 2017 reichten Patrick Lautenschlager und Niggi Morat im Namen der SP-Fraktion des Einwohnerrats die Motion «Mietzinszuschüsse in Allschwil» ein, mit dem Ziel, Mietzinsbeiträge zu erhöhen, so dass weniger Personen Sozialhilfe beanspruchen müssen.

Die verwaltungsinterne Beratung über die erforderlichen Änderungen am geltenden «Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen» unter Berücksichtigung der Anliegen der Motionäre konnte abgeschlossen werden und der Gemeinderat entschied, dem Einwohnerrat das Reglement zur Beschlussfassung vorzulegen und gleichzeitig zu beantragen, die Motion 4342 abzuschreiben.

2. Erwägungen

Mit dem «Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen» wird das kantonale «Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen» vom 20. März 1997 vollzogen. Das Gesetz regelt den Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen, wenn dadurch Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

Mietzinsbeiträge wirken an der sog. Einkommensschwelle zur Sozialhilfe. Zum Tragen kommen diese ausschliesslich bei der Zielgruppe, welche einerseits über Einkommen verfügt und andererseits mit Kindern im selben Haushalt lebt oder Bezüger einer AHV-Rente beziehungsweise einer vollen IV-Rente ist. Ihr Einkommen reicht aber zur Bewältigung des Lebensunterhalts inkl. Mietkosten nicht aus und würde entsprechend einen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe generieren (Working Poor). Der Anspruch entfällt, wenn das Einkommen die Kosten für den gesamten Lebensunterhalt inkl. Miete überschreitet oder wenn die Differenz zwischen Einkommen und der Schwelle zum Sozialhilfeanspruch grösser als die maximal anrechenbare Höchstmiete ist.

Die im aktuell gültigen Reglement definierten Grenzwerte *Lebensunterhalt*, *Maximalmiete* und *Maximaleinkommen* weichen von den aktuell gültigen der Sozialhilfe ab und müssen entsprechend revidiert werden.

Unter Anwendung des aktuell gültigen Reglements werden immer zwischen 16 und 25 Haushalte mit Mietzinsbeiträgen unterstützt (2019: CHF 196'000 / 2018: CHF 164'000).

Unter Annahme, dass im Jahr 2019 10 bis 15 2-Personenhaushalte sowie 6 bis 10 3-Personenhaushalte mit diesen Mietzinsbeiträgen (CHF 196'000) unterstützt wurden, so konnten damit Sozialhilfeleistungen in der Höhe von ca. CHF 280'000 bis CHF 320'000 eingespart werden (= netto CHF 80'000 bis 130'000)

Der Bereich SDG geht davon aus, dass mit der Revision des Reglements 10 – 15 zusätzliche Sozialhilfefälle vermieden und ebenso viele der aktuell laufenden Unterstützungen abgelöst werden können. Damit werden die Einsparungen von Sozialhilfeleistungen verdoppelt.

Der Entwurf des revidierten Reglements wurde vom Gemeinderat genehmigt und der VGD BL zur Vorprüfung eingereicht.

Vorbehältlich der definitiven Genehmigung durch die VGD BL vor Ende des 1. Quartals 2021 kann das Reglement per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt werden.

Nachstehend werden die relevanten Bestimmungen und/oder Änderungen des revidierten Reglements erläutert.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Die Struktur des bisherigen Reglements gegenüber dem revidierten zeigt sich zusammengefasst wie folgt:

Reglement bisher		Reglement neu	
§ 1	Zweck	§ 1	Zweck
§ 2	Jahreseinkommen	§ 2	Anspruchsvoraussetzungen
§ 3	Jahresnettomiete	§ 3	Umfang der Anspruchsberechtigung
§ 4	Höchstmieten	§ 4	Einschränkung Anspruchsberechtigung
§ 5	Jahreseinkommenshöchstgrenze	§ 5	Berechnung des Mietzinsbeitrages
§ 6	Vermögenshöchstgrenze	§ 6	Antrag auf Mietzinsbeiträge
§ 7	Angemessenheit der Wohnungsgrösse	§ 7	Abrechnung der Mietzinsbeiträge
§ 8	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	§ 8	Härtefälle
§ 9	Härtefälle	§ 9	Rechtsmittel
§ 10	Verfahren	§ 10	Anpassung an die Teuerung
§ 11	Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten	§ 11	Inkrafttreten

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen auf Mietzinsbeiträge

Diese Voraussetzungen waren im bisherigen Reglement nicht aufgeführt, weil sie im kantonalen «Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen» geregelt sind. Auf die Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren wird verzichtet und die Regelung damit dem Sozialhilfegesetz gleichgestellt. Damit wird zudem verhindert, dass, bis zum möglichen Einsatz von Mietzinsbeiträgen, zwei Jahre vollumfängliche Sozialhilfeleistungen erfolgen müssen.

Die *Angemessenheit der Wohnungsgrösse* (bisher § 7) entfällt. Damit stimmt das Reglement auch in diesem Aspekt mit dem Sozialhilfegesetz überein.

§ 3 Umfang der Anspruchsberechtigung

Unter diesem Paragraphen werden die bisherigen Bestimmungen zum Jahreseinkommen (alt § 2), zur Jahresnettomiete (alt § 3), zu den Höchstmieten (alt § 4), zur Einkommenshöchstgrenze (alt § 5) und zur Vermögenshöchstgrenze (alt § 6) zusammengefasst und als Abs. 1 – 5 geführt.

Die Berechnung des *massgebenden Jahreseinkommens* (Abs.1) erfolgt grundsätzlich und analog der Sozialhilfe auf der Basis von tagesaktuellen Grundlagen. Liegen keine solche vor, z.B. bei Selbständigkeit, wird für die Berechnung die aktuellste Steuerveranlagung beigezogen. Zur besseren Lesbarkeit und Klarheit in der Umsetzung wurden die Einkommensgrundlagen und gültigen Abzüge präzisiert.

Zur Bestimmung der *Höchstgrenze des massgebenden Einkommens* (Abs. 2) werden die dem «Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil» zugrundeliegende Sozialhilfeschwelle angewendet und damit die beiden Reglemente in diesem Aspekt in Übereinstimmung gebracht.

Die *Jahreshöchstmieten* (Abs. 4) wurden dem aktuellen Landesindex für Konsumentenpreise angepasst: Erhöhung von 85.4 Punkte (Basis 2004) auf 102.3 Punkte (Basis 2018).

Die *Vermögenshöchstgrenze* (Abs. 5) wurde in Abstimmung vergleichbarer Reglemente im Kanton von CHF 55'000 auf CHF 25'000 reduziert. Sie liegt damit immer noch deutlich über den gültigen Grenzen in der Sozialhilfe (1 Person CHF 2'200, 2 Personen CHF 3'400, 3 Personen CHF 4'200 usw.). Bei Vermögen über der Höchstgrenze besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 4 Einschränkung der Anspruchsberechtigung

Diese Regelung wurde aus dem «Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil» übernommen und damit die beiden Reglemente in diesem Aspekt in Übereinstimmung gebracht.

§ 5 Berechnung des Mietzinsbeitrages

Die Definition des Mietzinsbeitrages wird differenzierter ausgeführt und der zur Berechnung erforderliche *massgebende Lebensbedarf* (bisher § 8 Abs. 2) neu an den Richtwerten der Sozialhilfe orientiert. Die bisherigen Werte wurden nie indexiert und sind in der Zwischenzeit deutlich zu tief. Mit der neuen Regelung erübrigen sich bei diesem Berechnungswert somit Anpassungen an allfällige Teuerungen resp. diese erfolgen automatisch mit Anpassungen bei der Sozialhilfe.

§ 6 Antrag auf Mietzinsbeiträge

Das Antragsverfahren (bisher § 10) wird differenzierter beschrieben.

§ 7 Abrechnung der Mietzinsbeiträge

Diese Regelung wurde 1 neu ins Reglement aufgenommen.

§ 8 Härtefälle

Da die Härtefallthematik ausschliesslich operativ ist, wird die Kompetenz zur Anwendung der Härtefallregelung der Geschäftsleitung übertragen.

§ 9 Rechtsmittel

Eine Beschreibung des Rechtsweges fehlte im bisherigen Reglement.

§ 10 Anpassung an die Teuerung

Eine Regelung der Teuerung fehlte im bisherigen Reglement und die letzte Indexierung der Einkommen erfolgte im September 2004. Mit der neuen Regelung ist sichergestellt, dass das Reglement den Teuerungsentwicklungen folgt.

4. Motion betreffend Mietzinszuschüsse in Allschwil, Geschäft 4342

Am 19. Juni 2017 reichten Patrick Lautenschlager und Niggi Morat im Namen der SP-Fraktion des Einwohnerrats die Motion «*Mietzinszuschüsse in Allschwil*» mit folgendem Wortlaut ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird ersucht, das Reglement der Mietzinsbeiträge in Allschwil zu überarbeiten und dabei zu berücksichtigen, wie viele Sozialhilfebezüger keine Sozialhilfe mehr benötigen würden, wenn es eine Erhöhung der Mietzinszuschüsse geben würde

Begründung

Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen stammt noch aus dem Jahr 2004. Es wurde somit seit rund 13 Jahren nicht mehr überarbeitet. In dieser Zeit sind die Mieten auch in Allschwil gestiegen. Da von den Mietzinsbeiträgen vor allem auch sogenannte Working Pools, also Arbeitnehmer, die trotz 100% Berufstätigkeit, von der Armut betroffen sind, ist eine Betreuung oft nicht notwendig und ein angepasster Mietzinsbeitrag kann hier viel erreichen. Es stellt sich hierbei auch die Frage, wieviel Kosten für die Betreuung eben dieser Sozialhilfeempfänger gespart werden könnten, wenn diese nicht mehr Sozialhilfe sondern Mietzinsbeiträge erhalten würden.

Anlässlich der Sitzung des Einwohnerrats vom 18. Oktober 2017 wurde die Motion überwiesen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag für die Revision des Reglements über die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge werden nach Ansicht des Gemeinderates die Forderungen der überwiesenen Motion erfüllt. Er beantragt daher die Motion abzuschreiben.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die Revision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil wird beschlossen.
2. Die Motion betreffend Mietzinszuschüsse in Allschwil, Geschäft 4342, wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill